

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung der EMB Energie Brandenburg GmbH

für das Teilnetz Spree-Niederlausitz im Netzgebiet der
Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg (NBB)

Stand

1. Preise der Ersatzversorgung von Haushaltskunden¹ und deren Zusammensetzung

Es findet eine Bestabrechnung² statt.

Seite 1/2

Preisstufe 1 für Haushaltskunden ¹ (bis 6.000 kWh/Jahr)	
verbrauchsunabhängiger Grundpreis (brutto) ³	€/Monat
Arbeitspreis (brutto) ³	ct/kWh
In den o. g. Endpreisen ist die derzeit gültige Umsatzsteuer enthalten. Die Preise vor Umsatzsteuer (netto) betragen:	
verbrauchsunabhängiger Grundpreis (netto)	€/Monat
Arbeitspreis (netto)	ct/kWh
Preisstufe 2 für Haushaltskunden ¹ (ab 6.001 kWh/Jahr)	
verbrauchsunabhängiger Grundpreis (brutto) ³	€/Monat
Arbeitspreis (brutto) ³	ct/kWh
In den o. g. Endpreisen ist die derzeit gültige Umsatzsteuer enthalten. Die Preise vor Umsatzsteuer (netto) betragen:	
verbrauchsunabhängiger Grundpreis (netto)	€/Monat
Arbeitspreis (netto)	ct/kWh
Erläuterung zu einfließenden Kostenbelastungen	
Ausweis Beschaffungskosten Energie:	
Beschaffungskosten (Ausweis der bei der Ermittlung der Ersatzversorgungspreise berücksichtigten Beschaffungskosten gem. § 38 Abs. 2 EnWG)	ct/kWh
Bei einem Verbrauch bis 5.000 kWh/Jahr in die o. g. Netto-Arbeitspreise u.a. einfließende staatlich veranlasste Preisbestandteile:	
Energiesteuer auf Erdgas	ct/kWh
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden bis 25.000 Einwohner bei Lieferung des Erdgases ausschließlich für Kochen und Warmwasserbereitung) ⁴	ct/kWh
Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG (CO₂-Preis) ⁵	ct/kWh
Saldo der einfließenden staatlich veranlassten Kostenbelastungen ^{6,7}	ct/kWh
Bei einem Verbrauch ab 5.001 kWh/Jahr in die o. g. Netto-Arbeitspreise u. a. einfließende staatlich veranlasste Preisbestandteile:	
Energiesteuer auf Erdgas	ct/kWh
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden bis 25.000 Einwohner bei sonstigen Erdgaslieferungen) ⁴	ct/kWh
Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG (CO₂-Preis) ⁵	ct/kWh
Saldo der einfließenden staatlich veranlassten Kostenbelastungen ^{6,7}	ct/kWh

¹ Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Erdgas überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

² Die für Ihren individuellen Jahresverbrauch günstigste Preisstufe wird der Jahresabrechnung zugrunde gelegt. Wenn eine Abrechnung kein volles Jahr umfasst, wird zur Ermittlung der maßgeblichen Preisstufe der individuelle Verbrauch auf ein volles Jahr hochgerechnet.

³ Die genannten Bruttopreise sind kaufmännisch auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet und enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer. Berechnungsgrundlage in den Abrechnungen und bei den Abschlägen sind die angegebenen Netto-Arbeitspreise und Netto-Grundpreise.

⁴ Bei Gemeinden mit 25.001-100.000 Einwohnern gilt eine Konzessionsabgabe von ct/kWh für Verbräuche bis 5.000 kWh/Jahr und von ct/kWh für Verbräuche ab 5.001 kWh/Jahr. Bei Gemeinden mit 100.001-500.000 Einwohnern gilt eine Konzessionsabgabe von ct/kWh für Verbräuche bis 5.000 kWh/Jahr und von ct/kWh für Verbräuche ab 5.001 kWh/Jahr.

⁵ Der ausgewiesene CO₂-Preis in ct/kWh wurde aus dem gesetzlich in Euro/t vorgegebenen Preis für Emissionszertifikate errechnet (§ 10 Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG). Dabei wurden die Regelungen der Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2023 bis 2030 (Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 - EBeV 2030) vom 21. Dezember 2022 zugrunde gelegt.

⁶ Bei Gemeinden mit 25.001-100.000 Einwohnern ergibt sich ein Saldo der einfließenden Kostenbelastungen von ct/kWh für Verbräuche bis 5.000 kWh/Jahr und von ct/kWh für Verbräuche ab 5.001 kWh/Jahr. Bei Gemeinden mit 100.001-500.000 Einwohnern ergibt sich ein Saldo der einfließenden Kostenbelastungen von ct/kWh für Verbräuche bis 5.000 kWh/Jahr und von ct/kWh für Verbräuche ab 5.001 kWh/Jahr.

⁷ Der unter „Saldo der einfließenden staatlich veranlassten Kostenbelastungen“ angegebene Betrag wurde kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

2. Preise der Ersatzversorgung sonstiger Letztverbraucher¹ und deren Zusammensetzung

Seite 2/2

Preise für sonstige Letztverbraucher ¹	
verbrauchsunabhängiger Grundpreis (brutto) ²	€/Monat
Arbeitspreis (brutto) ²	ct/kWh
In den o. g. Endpreisen ist die derzeit gültige Umsatzsteuer enthalten. Die Preise vor Umsatzsteuer (netto) betragen:	
verbrauchsunabhängiger Grundpreis (netto)	€/Monat
Arbeitspreis (netto)	ct/kWh

Erläuterung zu einfließenden Kostenbelastungen	
In die o. g. Netto-Arbeitspreise fließen unter anderem ein:	
Energiesteuer auf Erdgas	ct/kWh
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden bis 25.000 Einwohner bei sonstigen Erdgaslieferungen) ³	ct/kWh
Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG (CO₂-Preis) ⁴	ct/kWh
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen ^{5,6}	ct/kWh

¹ Sonstige Letztverbraucher sind Letztverbraucher, die über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung Erdgas in Niederdruck für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke beziehen, mit einem Jahresverbrauch über 10.000 kWh.

² Die genannten Bruttopreise sind kaufmännisch auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet und enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer. Berechnungsgrundlage in den Abrechnungen und bei den Abschlägen sind die angegebenen Netto-Arbeitspreise und Netto-Grundpreise.

³ Bei Gemeinden mit 25.001-100.000 Einwohnern gilt eine Konzessionsabgabe von ct/kWh. Bei Gemeinden mit 100.001-500.000 Einwohnern gilt eine Konzessionsabgabe von ct/kWh.

⁴ Der ausgewiesene CO₂-Preis in ct/kWh wurde aus dem gesetzlich in Euro/t vorgegebenen Preis für Emissionszertifikate errechnet (§ 10 Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG). Dabei wurden die Regelungen der Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2023 bis 2030 (Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 – EBeV 2030) vom 21. Dezember 2022 zugrunde gelegt.

⁵ Bei Gemeinden mit 25.001-100.000 Einwohnern ergibt sich ein Saldo der einfließenden Kostenbelastungen von ct/kWh. Bei Gemeinden mit 100.001-500.000 Einwohnern ergibt sich ein Saldo der einfließenden Kostenbelastungen von ct/kWh.

⁶ Der unter „Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen“ angegebene Betrag wurde kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.